

Wahlbekanntmachung

1. Am

19. Juli 2015

finden in den Gemeinden Garz und Kamminke die Neuwahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt.

Die Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Wahlbezirke und Wahlräume

2.1 Die Gemeinde Garz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes
Feuerwehr-Clubraum Garz

 eingerichtet.

2.2 Die Gemeinde Kamminke bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindebüro Kamminke

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

Datum
27.06.2015

 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wahlberechtigte erhält für die für die Kommunalwahlen amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Für Blinde oder sehbehinderte Wähler können zur Stimmabgabe keine Stimmzettelschablonen bereitgestellt werden. Gemäß § 34 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können wahlberechtigte Personen, die Hilfe bei der Stimmabgabe benötigen, eine Hilfsperson bestimmen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4. Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

7.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

7.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Usedom, den 09.06.2015

Die Gemeindevahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

- 1) Nichtzutreffendes löschen bzw. streichen.
- 2) Gegebenenfalls andere Bezeichnung einsetzen.
- 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 5) Für Gemeinden/ Städte, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese zusätzlich einzeln aufzuführen.
- 7) Nur bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses.
- 8) Nur bei Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Urnenwahlbezirke.
- 9) Wenn keine Landrats- oder Bürgermeisterwahl stattfindet.
- 10) Wenn eine Wahl des Landrates bzw. des Bürgermeisters stattfindet.
- 11) Nur wenn Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen sind.
- 12) Wenn der Bewerber als Einzelbewerber auftritt.
- 13) Nur wenn zur Wahl des Landrates bzw. des Bürgermeisters nur ein Bewerber zugelassen ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 09.06.2015

